



INTERNE VORSCHRIFTEN ÜBER DEN STATUS EINES BEOBACHTERSTAATES

(Beschluss CESNI 2017-I-1)

Artikel 1

Einräumung des Beobachterstatus

1. Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union oder der ZKR, die von der Binnenschifffahrt betroffen sind, können eingeladen werden, an den Arbeiten des Ausschusses als Beobachter teilzunehmen. Der Staat, der sich um den Beobachterstatus bewirbt, reicht dem Sekretariat zur Vorlage an den Ausschuss schriftlich einen entsprechenden Antrag ein, in dem er sich verpflichtet, die Modalitäten nach Artikel 2 einzuhalten. Der Status eines Beobachterstaates wird durch Entscheidung des Ausschusses gewährt.
2. Das Sekretariat der ZKR führt eine Liste der Beobachterstaaten.

Artikel 2

Modalitäten der Zusammenarbeit mit den Beobachterstaaten

1. Der Beobachterstaat kann gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung des CESNI an den Arbeiten den Ausschusses mitwirken und demzufolge
 - a) an den Sitzungen des Ausschusses und der ständigen Arbeitsgruppen ohne Stimmrecht teilnehmen;
 - b) unter den vom Ausschuss festgelegten Bedingungen zur Teilnahme an vom Ausschuss eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppen eingeladen werden.
2. Der Beobachterstaat verpflichtet sich,
 - a) dem Ausschuss Name und Funktion der Personen mitzuteilen, die berechtigt sind, ihn zu vertreten;
 - b) die Geschäftsordnung des Ausschusses zu respektieren und dementsprechend die geltenden Regeln für die Gremien, an denen er teilnimmt, zu beachten und insbesondere die Anweisungen der Vorsitzenden der Gremien zu befolgen;
 - c) die Unterlagen oder Informationen zu den Arbeiten des Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen mit der jeweils angemessenen Vertraulichkeit zu behandeln.
